



18., Peter-Jordan-Straße 99
18., Peter-Jordan-Straße 97

EZ 2648, Kat.Gem. Währing (01514), Gst.Nr. 658

MA37
BAU- POLIZEI
BAUINSPEKTION
SICHER BAUEN

Stadt#Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei
Gebäudegruppe West -
Baupolizektion
Spaltenbrücke 4, 3. Stock
1180 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37750
Telefax: (+43 1) 4000-99-37750
E-Mail: baupolizei@mag37.wien.gv.at
www.bau.wien.gv.at

ÜW Baubestand (vorschriftswidriger Zustand)

Aktenzahl	SachbearbeiterIn	Telefon	Datum
MA37/MS7304-2016-1	Stock	4000/37775	Wien, 21.06.2016

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau/
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Überprüfung der Nebengebäude im hinteren Bereich der Liegenschaft Wien 18, Peter-Jordan-Straße 97-99 auf konsensgemäßen Zustand und eventuellen Bauegreßen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Versammlungsort: An Ort und Stelle,
1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 97-99 vor der Liegenschaft
Datum: 27.07.2016 **Zeit:** 10:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person kommen.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Bevollmächtigte müssen mit der Sachlage vertraut sein und haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, Notarinnen bzw. Notare, BaumeisterInnen oder

Wichtige Informationen und Formulare im Internet: www.bau.wien.gv.at



ZiviltechnikerInnen - vertreten lassen.

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder bzw. haushaltsangehörige oder angestellte Personen bzw. Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** und einen amtlichen Lichtbildausweis mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf einer der weiteren Seiten neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 129 der Bauordnung für Wien.

Beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie bzw. Ihre bevollmächtigte Person die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen geben dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Den VertreterInnen der Behörde ist gemäß § 127 Abs. 1 BO bzw. § 129 Abs. 3 BO zur Ermöglichung der Überprüfung einer Baustelle bzw. der Aufsicht über den Bauzustand und der Überwachung der genaue Einhaltung der den EigentümerInnen (MiteigentümerInnen) und etwaigen BenützerInnen des Bauwerkes gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Zutritt zu allen Teilen eines bestehenden Bauwerkes zu gestatten. EigentümerInnen bzw. MiteigentümerInnen, HausbesorgerInnen und BenützerInnen der Bauwerke sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Verhandlungsleiterin

Stöckl

Erght an:

Grund(mit)eigentümerIn	Consentia Immobilien Unternehmensvermittlungs- und Bauträger Gesellschaft mbH Peter-Jordan-Straße 97, A-1180 Wien
Grund(mit)eigentümer	Mag. Dollinger Ulrich Peter-Jordan-Straße 97/4, A-1180 Wien
Grund(mit)eigentümer	Dipl.-Ing. Engel Michael Peter-Jordan-Straße 97/3, A-1180 Wien
Grund(mit)eigentümerIn	Fröhlich Elisabeth Cottagegasse 67, A-1190 Wien
Grund(mit)eigentümer	Dr. Krakl Stefan Märtnstraße 81, A-1180 Wien

Grundmítzeigentümerin	Dr. Neuberger Ariane Nedergasse 14, A-1180 Wien
Grundmítzeigentümerin	Wunderer Privatstiftung Peter-Jordan-StraÙe 93, A-1180 Wien
Nutzungsberechtigter	Gronius Richard Peter-Jordan-StraÙe 97-99/1A, A-1180 Wien
Hausverwaltung	Hausverwaltung Matthias Kofler GmbH Pótzeinsdorfer StraÙe 8/1/1, A-1180 Wien

Behörden/Verwaltung:

Bezirksvorsteherung für den 18. Bezirk
--



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.wien.gv.at/amtssignatur>